

**Gemeinde Grömitz
Der Bürgermeister**

**Rechtsverordnung
über weitere Verkaufsson- und Feiertage
nach dem Ladenöffnungszeitengesetz**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LöffZG) und des § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz (LöffZGZustV) verordnet der Bürgermeister der Gemeinde Grömitz:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinden Dahme, Grömitz, Grube und Kellenhusen wird die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass auf den 15. Februar 2026 und 01. November 2026 festgelegt. Die zulässigen Öffnungszeiten belaufen sich jeweils von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

§ 2

Besonderer Anlass sind:

- am 15. Februar 2026 die Veranstaltungen „Feuer & Flamme“,
- am 01. November 2026 die Veranstaltungen „Strand- und Outdoor-Entdeckungen“.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 LöffZG.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Grömitz, den 30.09.2025

Gemeinde Grömitz
Der Bürgermeister

gez.
(Sebastian Rieke)

Veröffentlichung/Bekanntmachung:
Am 01.10.2025 auf www.groemitz.eu
(Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft)